

# Der Prozess des Christen Apollonius unter Commodus.

VON TH. MOMMSEN.

Den Prozess des Apollonius unter dem Kaiser Commodus hat Eusebius in die von ihm zusammengestellten Märtyreraeten aufgenommen und es ist von diesem Bericht theils ein kurzer Auszug in der Kirchengeschichte desselben<sup>1</sup> erhalten, theils in armenischer Übersetzung das über die zweitägige Schlussverhandlung aufgenommene Protokoll.<sup>2</sup> Behandelt ist derselbe vor Auffindung des letzteren Textes von K. J. Neumann,<sup>3</sup> neuerdings von Harnack (A. 2) und von Hardy.<sup>4</sup> Die meisten Fragen sind durch diese Arbeiten genügend erläutert; eine eigentlich neue Auffassung des Documents habe ich nicht vorzulegen. Aber die staatsrechtliche Bedeutung des wichtigen Vorgangs ist nicht in vollem Umfang erkannt und eine Erörterung, in welcher diese mehr hervortritt, dürfte auch jetzt noch am Platze sein.

Unter der Regierung des Commodus wurde Apollonius, schwerlich Mitglied des Senats,<sup>5</sup> vielleicht nicht einmal römischer Bürger, aber ein in Rom lebender angesehener Gelehrter als Bekenner des Christenthums angeklagt und von dem Gardepraefecten Perennis zum Tode verurtheilt. Es handelt sich zunächst um die Form des Criminalprozesses.

Dass gegen den Christen die Strafgewalt des Senats angerufen werden konnte, unterliegt keinem Zweifel,<sup>6</sup> wenn es auch an Belegen

<sup>1</sup> 5, 21.

<sup>2</sup> Nachgewiesen von Conybeare, in Deutschland publicirt von Harnack in diesen Sitzungsberichten 1893 I S. 721–746.

<sup>3</sup> Der röm. Staat und die allgemeine Kirche I. 79 fg.

<sup>4</sup> Christianity and the Roman government (London 1894) S. 200 fg.

<sup>5</sup> Gegen Apollonius Senatorenqualität ist das Schweigen des Eusebius, namentlich da er neben dem 'Philosophen' Apollonius das Eindringen des neuen Glaubens in die vornehme römische Welt erwähnt, weit mehr beweisend, als für dieselbe das Reden des Hieronymus. Übrigens kommt in der Hauptsache darauf nichts an. Die Senatorenqualität des Angeschuldigten konnte den Kaiser bestimmen den Prozess an den Senat zu weisen, aber die Combination der kaiserlichen Procedur und des Verfahrens vor dem Senat, in welcher die Eigenartigkeit des Falles liegt, bleibt dieselbe, mochte Apollonius Senator sein oder nicht.

<sup>6</sup> Die Anklage der Pomponia Graecina wegen *superstitio externa* (Tacitus ann. 13, 32) genügt dafür, obwohl sie nicht nothwendig auf den Christenglauben bezogen werden muss.

dafür fehlt, wahrscheinlich weil gegen die Vornehmeren dergleichen Anklagen nicht leicht vorkamen und die Strafgewalt des Senats gegen die geringeren Kreise nicht häufig zur Anwendung kam. Aber es ist evident, dass der Prozess des Apollonius zu den vor dem Senat geführten nicht gehört, vor allem weil bei dem Verfahren vor dem Senat die magistratische Thätigkeit den Consuln obliegt, diese die Verhandlungen leiten und das Urtheil finden und vollstrecken. Damit steht der eusebische Bericht im schroffsten Gegensatz.

Somit werden wir, da das Quaestionenverfahren vor besetzter Geschwornenbank ohnehin ausgeschlossen ist, nothwendig hingewiesen auf die kaiserliche Jurisdiction; auf diese, welche meistentheils durch Delegation ausgeübt wird und bei welcher der Gardecommandant eine wichtige Rolle spielt, passt der Bericht vollständig. Allerdings kann dabei nicht an die regelmässige Delegation gedacht werden, welche in der späteren Kaiserzeit thatsächlich für Rom und Italien den ordentlichen Criminalprozess bildet und welche nachweislich im dritten Jahrhundert, wahrscheinlich schon im Wesentlichen im zweiten in Kraft gewesen ist, die Überweisung der Strafsachen in der Stadt und im Umkreis bis zum 100. Milienstein an den Stadtpraefecten und darüber hinaus in Italien an den oder die Gardecommandanten<sup>1</sup>; denn danach hätte Apollonius vor den Stadtpraefecten gestellt werden müssen, wie Ptolemaeos unter Pius, Justinus unter Marcus. Selbstverständlich aber bestand auch neben dieser die unmittelbar kaiserliche, entweder persönlich oder durch Specialdelegation ausgeübte Strafgewalt<sup>2</sup>; sie ist bei diesem wahrscheinlich sensationellen Gesinnungsprozess gegen den angesehenen und im Übrigen unsträflichen Litteraten zur Anwendung gekommen.

Aber auch der Senat hat bei diesem Prozess mitgewirkt. In welcher Weise ist dies geschehen?

Der Kaiser hat nicht selten Prozesse, die bei ihm anhängig gemacht wurden, dem Senat überwiesen<sup>3</sup>. Das ist indess in diesem Fall nicht geschehen, sondern der Prozess dem Kaisergericht verblieben, da der Offizier das Urtheil fällt und vollstreckt.

Somit bleibt nur eine Möglichkeit: in dem bei dem Kaisergericht anhängig gemachten Prozess des Apollonius hat der Kaiser oder in seinem Auftrag der Praefect des Praetorium dem Senat die Frage vorgelegt, wie zu verfahren sei. Darauf führen auch alle Einzelheiten.

<sup>1</sup> Staatsrecht 3, 969.

<sup>2</sup> Staatsrecht 3, 959.

<sup>3</sup> Staatsrecht 2, 125. 3. 963.

‘Perennis’, sagt Eusebius, ‘veranlasst den Angeklagten sich vor dem Senat zu rechtfertigen’ (τοῦ δικαστοῦ . . . λόγον αὐτὸν ἐπὶ τῆς συγκλήτου βουλῆς αἰτήσαντος); oder, wie der stark verkürzte Eingang des armenischen Berichts es ausdrückt, ‘der Praefect befahl ihm vor den Senat zu bringen’. Man pflegt dies so zu verstehen, dass Perennis im Senat selbst mit Apollonius verhandelt habe, und es soll nicht bestritten werden, dass unter dem Regiment eines solchen Kaisers der damals allmächtige Offizier sich füglich über die Rechtsordnung hat hinwegsetzen können, welche ihm den Eintritt in die Curie untersagte.<sup>1</sup> Indess nothwendig ist diese Annahme keineswegs; der kaiserliche oder vicekaiserliche Antrag kann auch ohne persönliches Erscheinen des Perennis an den Senat gelangt sein. Auf keinen Fall aber wird er die Verhandlung in dieser Sache in demselben geleitet haben. Ohne Zweifel haben dies die Consuln gethan und, wie sie es durften, dazu den Apollonius vorgeladen<sup>2</sup> und ihm das Wort verstattet, bevor sie den förmlichen Antrag in dieser Sache stellten und zur Abstimmung brachten. Die Vertheidigungsrede, welche derselbe im Senat hielt, wahrscheinlich in griechischer Sprache<sup>3</sup>, hat Eusebius, vielleicht aus den Senatcommentarien, seinem Märtyrerbuch einverleibt; uns ist sie nicht erhalten, im Wesentlichen aber muss sie sich mit den kurzen späterhin im Verhör von Apollonius gegebenen Erklärungen gedeckt und die förmliche Ablehnung der Staatsreligion vor dem versammelten Senat enthalten haben. Der Beschluss des Senats ging dahin, dass bei einer Anklage dieser Art nach alter Ordnung Freisprechung nicht eintreten könne, wenn der Götterleugner bei seiner Ansicht beharre (μηδ’ ἄλλως ἀφείσθαι τοὺς ἅπαξ εἰς δικαστήριον παριόντας καὶ μηδαμῶς τῆς προθέσεως μεταβαλλομένους ἀρχαίου παρ’ αὐτοῖς νόμου κεκρατηκότος) und also dem Gesetz der Lauf zu lassen sei. Dieser Senatsbeschluss<sup>4</sup> war kein Todesurtheil, aber es schloss dasselbe ein (κεφαλικῆ κολάσει ὡσὰν ἀπὸ δόγματος συγκλήτου τελειοῦται), indem damit dem erkennenden Richter die Freisprechung unmöglich gemacht wurde<sup>5</sup>.

In der That nimmt nun der Prozess seinen Verlauf. Harnacks von Hardy gebilligte Auffassung, dass von den beiden in zwei auf

<sup>1</sup> Staatsrecht 3, 909 A. 6.

<sup>2</sup> Staatsrecht 3, 948.

<sup>3</sup> Nur der römische Bürger ist gehalten im Senat lateinisch zu reden. Staatsrecht 3, 960 A. 2.

<sup>4</sup> Als solcher wird er in dem Verhörprotokoll immer bezeichnet (v. 13. 23. 24. 45); blosse Mittheilung an den Senat, woran Harnack (S. 745) zu denken scheint, ist ausgeschlossen.

<sup>5</sup> Im Verhör v. 45 sagt derselbe: ‘ich wünsche dich freizulassen, aber ich kann es nicht wegen der Senatssentenz’.

einander folgenden Tagen von Perennis mit Apollonius abgehaltenen Verhören das erstere im Senat vor der Fassung seines Schlusses (S. 729), das zweite nach dieser Fassung von Perennis allein (S. 743) abgehalten sei, kann ich nicht theilen. Dass bei dem zweiten der Senat nicht mitwirkte, ist sicher; und beide sind so gleichartig, das zweite so entschieden die Fortsetzung des ersten, dass dies allein jene Annahme unmöglich macht. Weiter ist schon bemerkt worden, dass Perennis wenn auch vielleicht im Senat erscheinen, doch unmöglich in ihm die Rolle des Vorsitzenden spielen konnte. Auch der armenische Bericht spricht dagegen. Sehr wohl kann, da der Eingang offenbar gekürzt ist, in dem Grundbericht die Senatsverhandlung ihren Platz gehabt haben hinter den ersten Worten: 'der Praefect befahl ihm vor den Senat zu führen'; aber wenn der erste Termin schliesst mit den Worten: 'es sei dir ein Tag Bedenkzeit gegeben', so könnte, falls nun die Senatsentscheidung folgt, ein Hinweis darauf nicht fehlen. Ja da nach dieser Annahme Perennis den Prozess ruhen lassen wollte, bis der Senat gesprochen haben würde und auf keinen Fall dessen Entscheidung noch an demselben Tage mit Sicherheit vorausgesetzt werden konnte, so war es geradezu unmöglich den Angeklagten auf den nächstfolgenden Tag vorzuladen. Selbst wenn die abermalige Vorführung des Angeklagten auf den dritten Tag angesetzt worden wäre, wie ein wahrscheinlich verschriebener Satz des Protokolls angiebt, müsste, falls dazwischen der Senat hätte beschliessen sollen, die kurze Frist befremden. Dass in dem ersten kurzen Verhör nur die Rede ist von 'den unbesiegbaren Gesetzen und den Befehlen der Kaiser' und der Senatsbeschluss erst in der zweiten eingehenderen erwähnt wird, beweist keineswegs, dass dieser erst nach dem ersten Termin gefasst ward, und wenn wegen des Schwurs bei dem Apollo Harnack annimmt, dass der Senat wohl im palatinischen Apollotempel sich versammelt habe, so liegt es näher daran zu erinnern, dass der Gardepraefect im Palast selbst seine Functionen ausübte und dieser Tempel eine Art kaiserlicher Hauscapelle war. Es wird bei Eusebius auf die Verhandlung vor dem Senat, deren Anordnung der Armenier berichtet, die er aber selbst weggelassen hat, das Verhör des Angeklagten vor Perennis und seine Verhaftung, sodann am Tage darauf die Verurtheilung und die Execution gefolgt sein.

Aber wenn also die Erzählung sich wohl zusammenfügt, so ist ihr Inhalt vom staatsrechtlichen Standpunkt aus in hohem Grade bedenklich. Der Gegensatz zwischen dem consularischen und dem Imperator enregiment kommt nirgends mit solcher Schärfe zum Ausdruck wie in der Begutachtung der in der Competenz des Magistrats liegenden Handlungen durch den Senat. Durch diese Instructions-

ertheilung an den Magistrat hat der Senat der Republik die Magistratur und den Staat beherrscht; das Imperatorenregiment beruht umgekehrt darauf, dass der Kaiser bei Handlungen, zu denen er befugt ist, den Senat niemals vorher befragt, obwohl er oft genug, von Rechtswegen wohl regelmässig über die wichtigeren politischen Vornahmen nach deren Vollziehung an den Senat berichtet<sup>1</sup>. In die kaiserliche Competenz fällt aber wie alle militärische Action so auch die Handhabung der criminellen Judication; es ist üblich diese dem Senat zur Kenntniss zu bringen<sup>2</sup>; aber ich kenne kein zweites Beispiel, dass in einer rechtshängigen Sache der Senat vom Kaiser um seine Meinung befragt worden ist. Der reale Inhaber der souveränen Gewalt nimmt von dem formalen Träger derselben keine Instruction. Hierin, in dem Zusammenwirken der beiden höchsten Stellen bei demselben Prozess liegt die Besonderheit und die Schwierigkeit des Falles.

Man wird um dieser Erwägung willen dem sonst allem Anschein nach zuverlässigen, wahrscheinlich unmittelbar aus den Gerichtsacten geflossenen Bericht<sup>3</sup> den Glauben nicht versagen dürfen, aber ebenso wenig verkennen, dass die Einholung eines Senatsgutachtens für die kaiserliche Rechtspflege ein durchaus exceptioneller Act ist. Indess bei näherer Betrachtung erscheint diese Ausnahme unter den obwaltenden Umständen wenigstens begreiflich.

Einmal handelt es sich in gewissem Sinne um die Gesetzgebung. Die Sache lag ähnlich wie bei der an Tiberius bald nach dem Antritt seiner Regierung gerichteten Anfrage, ob die Majestätsprozesse stattzufinden hätten, worauf der Kaiser ebenso antwortet wie hier der Senat: *exercendas leges esse*.<sup>4</sup> Die Gesetzgebung fiel in die Competenz des Senats; eine Anfrage, ob das gegen die Christen bestehende Gesetz zur Anwendung kommen solle, konnte aufgefasst werden als Feststellung des geltenden Rechts ohne Eingriff in die kaiserlichen Praerogative.

Zweitens hat Harnack (S. 744) mit vollem Recht darauf hingewiesen, dass der gesammte Bericht getragen ist von dem Wunsche der Regierung die Verurtheilung des Angeklagten abzuwenden. Die

<sup>1</sup> Staatsrecht 2, 1262.

<sup>2</sup> Staatsrecht 2, 1264 A. 3.

<sup>3</sup> In dem gesammten Protokoll begegnet keine christliche Phrase und kein christliches Epitheton; es macht durchaus den Eindruck unmittelbarer Aufzeichnung der Verhandlung. Die Invectiven gegen das Heidenthum sind in dieser kurzen Apologie den analogen natürlich im Allgemeinen gleichartig, aber enthalten, wie Harnack im Einzelnen nachgewiesen hat, manche eigenthümliche Specialitäten, zum Beispiel die Anführung eines Ausspruchs Platons (v. 40) und die für uns dunkle Hinweisung auf den athenischen 'Ochsenkopf' (v. 18). Dass die aegyptische Zwiebelanbetung zweimal vorkommt (v. 17. 21) sieht ganz aus wie eine aus dem mündlichen Vortrag in die Niederschrift übergegangene Wiederholung.

<sup>4</sup> Tacitus Ann. 1, 72.

Erzählung selbst wird damit eingeleitet, dass unter Commodus Herrschaft für die Christen eine bessere Zeit begann und selbst in den vornehmen Kreisen Roms die neue Religion zahlreiche Anhänger gezählt habe. Dass die Anklage nicht an den Stadtpraefecten geht, sondern von dem personalen Vertreter des Kaisers in die Hand genommen wird, kann nur aufgefasst werden als eine Maassregel zu Gunsten des Angeklagten, welchen dieser Vertreter beschwört ihm die Rettung möglich zu machen. Perennis, ein tüchtiger und verständiger Beamter, hat im Anfang der Regierung des Commodus eine ähnliche Rolle gespielt wie Seneca und Burrus in den ersten Jahren Neros; die mildere Haltung der Regierung den Christen gegenüber darf mit auf ihn zurückgeführt werden, und durchaus passt dazu sein Verhalten in diesem Prozess. Das gehaltene und loyale Auftreten des Angeklagten entspricht diesem Entgegenkommen der Regierung. Man begreift es, zumal bei der politischen Indifferenz des Herrschers, dass die Bedenken, welche ein starr imperialistischer Staatsmann wohl gegen eine derartige Anfrage bei dem Senat geltend gemacht hätte, in diesem Falle schwiegen. Charakteristisch aber ist es, wenn wir die Erzählung richtig verstehen, dass die Regierung die Freisprechung des Christen nicht wagte und dass der Senat, nachdem Apollonius ihm gegenüber bei der Ablegung der Staatsreligion beharrte, die ihm nahe gelegte Milderung der bestehenden gesetzlichen Ordnung ablehnte. Schon hier zeigt es sich, was späterhin blieb, dass die römische Aristokratie sich gegen den neuen Glauben weit ablehnender verhielt als die römische Regierung.

Anstössig ist in der Überlieferung, so weit sie auf Eusebius zurückgeht, nur eine Angabe: dass der Ankläger, weil er der kaiserlichen Ordnung zuwider eine solche Anzeige gemacht hatte, von Perennis sofort mit der Todesstrafe durch Brechung der Beine bestraft worden sei. Dies ist in zwiefacher Hinsicht verdächtig. Einmal kann die Angabe nicht wohl getrennt werden von der kurz vorher von Eusebius nach Tertullian gegebenen Nachricht, dass Kaiser Marcus den Delatoren der Christen die Todesstrafe angedroht habe<sup>1</sup>; und diese Nachricht ist allem Anschein nach falsch. — Weiter ist die Meldung über das Schicksal des Denuntianten schwerlich thatsächlich richtig. Die Hinrichtung durch Zerschmettern der Schenkel<sup>2</sup> steht auf einer Linie mit der Kreuzigung<sup>3</sup> und wird auch mit dieser ver-

<sup>1</sup> Eusebius h. e. 5.5. \*Tertullian apol. 5.

<sup>2</sup> Mit der Folterung hat das *crurifragium* nichts zu thun.

<sup>3</sup> Firmicus Maternus 8, 6: *aut in crucem tolluntur aut illis crura publica iudicium animaldeversione franguntur.*

bunden<sup>1</sup>; Freien und Bürgern gegenüber begegnet sie nur als grausame Strafverschärfung<sup>2</sup>, wird aber nicht selten gegen Slaven zur Anwendung gebracht<sup>3</sup>. Insbesondere geschieht dies gegen den seinen Herrn denuntziierenden Slaven<sup>4</sup>; ja eine alte von Constantin in aller Schärfe wiederholte Ordnung schreibt vor einen solchen Delator nicht zu vernehmen, sondern ohne Weiteres an's Kreuz zu schlagen<sup>5</sup>. Es mag daher schon Eusebius den Denuntianten als Slaven des Apollonius gedacht haben, obwohl er ihn ausdrücklich nur als einen Diener des Bösen bezeichnet, da sowohl die Hinrichtung des Denuntianten selbst, wie und vor allem die gewählte Form der Todesstrafe dies zu fördern scheint; dann hat Hieronymus, wenn er den Ankläger geradezu einen Slaven des Apollonius nennt, nicht geirrt, sondern den Eusebius richtig verstanden<sup>6</sup>. Aber auch wenn man dies zugiebt, bleibt der Bericht unglaubwürdig. Die Rechtsvorschrift, dass der den Herrn criminell deferirende Slave das Leben verwirkt habe, gehört unzweifelhaft zu denen, welche im Ernstfall stets versagt haben und kann auf keinen Fall in der Weise zur Ausführung gekommen sein, dass die Denuntiation angenommen und nachgeführtem Prozess der Denuntiat verurtheilt, der Denuntiant aber ebenfalls zur Strafe gezogen ward. In irgend einer Weise muss hier das Thatsächliche entstellt sein und wird die der christlichen Legende eigene Rachsucht gegen die Christenfeinde ihr Spiel gehabt haben.

<sup>1</sup> Victor Caes. 41: *Constantinus . . . eo pius, ut etiam vetus terribilisque supplicium patibulorum et cruribus suffringendis primus removerit.* Die Erzählung der Evangelien ist bekannt.

<sup>2</sup> Polyb. 1, 80, 13. Ammianus 14, 9, 8. Euseb. h. eccl. 8, 12.

<sup>3</sup> Seneca de ira 3, 32, 1. Strabon Aug. 67. Tib. 44.

<sup>4</sup> Vita Pertinacis 9: *eos qui calumniis adpetiti per servos fuerunt, damnatis servis delatoribus liberavit in crucem sublatis talibus servis.* Herodian 5, 2, 2: *συκοφάνται τε ἢ δοῦλοι, ὅσοι δεσπότης κατήγγελλον, ἀνεσκολοπίσθησαν.*

<sup>5</sup> Edict de accusationibus (CIL. III, 12043, verkürzt C. Th. 9, 5, 1): *in servis . . . sive libertis, qui dominos vel patronos accusare aut deferre temptant, eiusmodi legem iuxta antiqui quoque iuris statutum observandam esse censuimus, ut scilicet professio tam atrocis audaciae statim in ipsius admissi exordio per sententiam iudicis comprimatur ac denegata audientia patibulo adfixus . . . exemplum ceteris praestet.*

<sup>6</sup> So Neumann a. a. O. S. 81.

